

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



53. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 22. 03. 2023

22.f Stück

Brandschutzordnung

der Karl-Franzens-Universität Graz

Beschluss des Rektorats vom 16.03.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Brandschutzordnung der Karl-Franzens-Universität Graz

Novelle 2023

Teil I Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Brandschutzordnung (im Folgenden: BSO) regelt die Organisation des Brandschutzes an der Karl-Franzens-Universität Graz. Sie dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Brandfall sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung.
- (2) Die Inhalte der Brandschutzordnung werden nachweislich allen Mitarbeiterinnen gem. § 94 Abs 1 Z 4-5 UG 2002 der Karl-Franzens-Universität Graz im Rahmen einer erst- bzw. wiederkehrenden Unterweisung unter besonderem Hinweis auf die §§ 7 bis 10 zur Kenntnis zu bringen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die BSO gilt für alle von der Karl-Franzens-Universität Graz verwalteten Gebäude, Räumlichkeiten und Liegenschaften. Die für Universitätseinrichtungen bisher geltenden Sicherheitsvorschriften hinsichtlich baulicher und technischer Brandschutzmaßnahmen bleiben von dieser BSO unberührt.
- (2) Rechtliche und inhaltliche Grundlage dieser BSO sind in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung
 - die Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes (TRVB)
 - die ÖNORMEN sowie
 - die Landes- und Bundesbestimmungen für den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes.

§ 3 Zentrale/r Brandschutzbeauftragte/r (ZBSB)

- (1) Für die Organisation und Koordination aller erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wird an der Karl-Franzens-Universität Graz eine zentrale Brandschutzbeauftragte/ein zentraler Brandschutzbeauftragter (ZBSB) und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter (Stv. ZBSB) auf Vorschlag der sachlich zuständigen Verwaltungseinheit durch die Rektorin/den Rektor ernannt. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die/Der ZBSB übt die Tätigkeit im Auftrag der Rektorin/des Rektors aus und ist befugt Weisungen und Aufträge im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu erteilen. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen der/des ZBSB sind unverzüglich zu befolgen. Mängel im Bereich der Brandsicherheit sind der/dem ZBSB sofort bekannt zu geben. Der/Dem ZBSB ist jederzeit Zugang zu allen Universitätsbereichen zu gestatten. Die/Der ZBSB koordiniert die Tätigkeiten mit der sachlich zuständigen Verwaltungseinheit.
- (3) Der/Dem ZBSB obliegt
 - die Koordination der Zusammenarbeit der übrigen Personen des Brandschutzes
 - die Überwachung der Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen sowie
 - die Einhaltung der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung
- (4) Die Aufgaben der/des ZBSB umfassen neben den rechtlichen Vorschriften insbesondere
 - a. die Koordination der Erstellung und Aktualisierung von Brandschutzplänen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Liegenschaftseigentümerschaft
 - b. die Kontrolle der Führung von Brandschutzbüchern

- c. die Kontrolle und Veranlassung aller wiederkehrenden Überprüfungen von Löschgeräten sowie der Alarm- und Brandschutzeinrichtungen
 - d. die Durchführung der Eigenkontrollen in Zusammenarbeit mit den übrigen Personen des Brandschutzes
 - e. die Organisation und Koordination von Schulungsmaßnahmen der übrigen Personen des Brandschutzes
 - f. die Organisation von Evakuierungsmaßnahmen
 - g. die Aufbereitung von Informationen über das „Verhalten im Brandfall“
 - h. die Organisation und Kontrolle von Unterweisungen in der Handhabung der Löschgeräte
 - i. die Durchführung von einmal jährlich wiederkehrenden Brandschutzübungen
 - f. die regelmäßige Überprüfung der BSO auf ihre Anwendbarkeit und die Erstellung von Änderungsvorschlägen
 - g. Die enge Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr gem. §§ 8 ff StFWG der Karl-Franzens-Universität Graz
 - h. Die enge Zusammenarbeit im Rahmen des Notfall- und Krisenmanagements der Universität Graz
- (5) Der/Dem ZBSB werden für die Wahrnehmung der Aufgaben die notwendige Zeit in der Dienstzeit und die dafür erforderlichen Sachmittel bereitgestellt.
- (6) Für die Stellvertretung gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

§ 4 Objektbrandschutzwart/in (OBSW)

- (1) Grundsätzlich sind an der Universität Graz Objektbrandschutzwarde/innen zu bestellen.
- (2) Über die Notwendigkeit der Bestellung von Objektbrandschutzwarde/innen für bestimmte Objekte/Objektteile, entscheidet der ZBSB auf Grundlage einer Prüfung der Sachlage gem. § 43 AStV.
- (3) Eine Bestellung erfolgt auf Grund einer freiwilligen Meldung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, diese Funktion auszuüben. Eine Bestellung erfolgt für eine Funktionsperiode von 5 Jahren und kann verlängert werden. Die Bestellungsbeurkundung erfolgt durch das Rektorat.
- (4) Die OBSW absolvieren eine einschlägige Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die OBSW unterstützen die/den ZBSB in der Erfüllung der Aufgaben und überwachen im örtlichen übertragenen Wirkungsbereich die Brandsicherheit. Die OBSW melden sichtbare Mängel, Gefahrenquellen und Missstände an die ZBSB.

§ 5 Freiwillige Feuerwehr an der Universität Graz (FF Uni Graz)

- (1) An der Karl-Franzens-Universität Graz wird eine freiwillige Feuerwehr gemäß § 8a – §8f StFWG per Verordnung eingerichtet. Die Freiwillige Feuerwehr ist in der gegenständlichen Festlegung eine Einrichtung des Landesfeuerwehrkommandos.
- (2) Die FF Uni Graz vereinbart mit der Universität Graz die Wahrnehmung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes in Ergänzung zu den vorhandenen Brandschutzeinrichtungen. Weiter vereinbart die FF Uni Graz mit der Universität Graz mit der für die Sicherheit an der Universität Graz verantwortlichen Organisation zusammenzuarbeiten.
- (3) Die **FF Uni Graz** stellt eine ständige Einsatzbereitschaft in der Kernarbeitszeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (4) Die Aufgaben der **FF Uni Graz** sind ua. präventive Aufgaben und repressive Aufgaben wie folgt:
 - a. Vorbeugender Brandschutz
 - b. Beratung des Betriebsinhabers in allen Angelegenheiten des Brandschutzes
 - c. Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten - Stellung von Brandsicherheitswachen
 - d. Mitarbeit bei den Brandschutzübungen der Universität Graz

- e. Mitarbeit bei der Ausbildung "Verhalten im Brandfall", "Handhabung der Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe"
- f. Retten von Personen und Tieren aus Zwangslagen
- g. Entstehungsbrandbekämpfung mit den vorhandenen Mitteln und Einrichtungen
- h. Veranlassung und Durchführung von Evakuierungen
- i. Erstmaßnahmen bei Stör- und Katastrophenfällen im Betrieb
- j. Stellung der Einsatzleitung bis zum Eintreffen der Berufsfeuerwehr
- k. Lotsendienst im Betriebsbereich bei Einsätzen
- l. Bedienung technischer Einrichtungen im Gefahrenfall

§ 6 Brandschutzbuch (Überprüfungsprotokoll)

- (1) Für jedes Objekt ist ein dem Brandschutzbuch adäquates Überprüfungsprotokoll entsprechend der TRVB O 119 und nach den Vorgaben der/des ZBSB zu führen. Die Protokollführung kann elektronisch erfolgen.
- (2) In den oa. Protokollen sind alle durchgeführten Überprüfungen mit Datum, deren Ergebnisse und die Behebung etwaiger Mängel sowie alle sicherheitsrelevanten Berichte, Wahrnehmungen, Maßnahmen und Tätigkeiten einzutragen.
- (3) Eintragungen in den Protokollen erfolgen durch die/den ZBSB.

Abkürzungen:

BSO Brandschutzordnung

BTF Betriebsfeuerwehr

ZBSB Die/Der zentrale Brandschutzbeauftragte

OBSW Die/Der Objektbrandschutzwartin/wart

TRVB Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes

Brandschutzordnung der Karl-Franzens-Universität Graz

Teil II Verhaltensanordnungen für alle Angehörigen
gem. § 94 Abs 1 Z 4-5 UG der Karl-Franzens-Universität Graz

§ 7 Allgemeines Verhalten

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz. Für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes und die Einhaltung der Vorschriften des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Universitätsangehörigen verantwortlich, die die in Frage kommenden Räume benützen bzw. als letzte verlassen.

- (1) Bei Dienst- oder Lehrveranstaltungsschluss sind alle elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, ab- bzw. auszuschalten.
- (2) Fahrzeuge dürfen im gesamten Universitätsbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- (3) Fahrzeuge¹ mit Geräte Akkus (Umfasst alle Lithium-Ionen-Akkus, die in Geräten eingebaut sind) wie zB. E-Scooter und E-Fahrräder dürfen keinesfalls unbeaufsichtigt in den Räumen der Universität aufgeladen werden. Lithium-Ionen-Akkus, die ein Aufblähen der Außenhülle bzw. Anzeichen eines Elektrolytaustritts oder Anzeichen einer Entgasung, mechanische Beschädigung oder abnormale Gehäusetemperatur aufweisen sind sofort der Feuerwehr (122) als Brandalarm zu melden.
- (4) Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten der Karl-Franzens-Universität Graz sichergestellt sein.
- (5) Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- (6) Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden. Der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- (7) Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- (8) Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- (9) Öffnungsfähige Stiegenhausfenster und die Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
- (10) Das Rauchen ist in allen Objekten der Universität, insbesondere in Lehr- und Unterrichtsräumen, in Fluren und Wartezonen mit Publikumsverkehr und in Aufzügen, verboten.
- (11) Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind.
- (12) Feuerarbeiten dürfen in allen Räumlichkeiten nur mit Genehmigung der/des ZBSB bzw. der BTF unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Freigabeschein gem. TRVB N 116 02 bzw. Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104, "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten") durchgeführt werden. Sie sind auch durch diese zu überwachen.
- (13) In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.

¹ Definition gem. § 2 Abs 1 Z 19 StVO 1960 idgF

- (14) Die Lagerung leichtbrennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in dafür geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen. Gasgeräte und Gasleitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe durchzuführen.
- (15) Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllräumen bzw. in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
- (16) Als zulässige Koch- und Wämegerätetypen gelten ausschließlich Mikrowelle und Induktionsherdplatten. Bestandsgeräte dürfen nur unter Aufsicht in Betrieb genommen werden.
- (17) Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich den zuständigen OBSW vor Ort zu melden. Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind der/dem ZBSB unverzüglich zu melden. Die/Der ZBSB hat in Zusammenarbeit mit den jeweils verantwortlichen OBSW für die Einleitung eines betriebssicheren Zustands zu sorgen.
- (18) Für alle Veranstaltungen gelten folgende Bestimmungen: Sicherheitsauflagen werden ausschließlich durch den ZBSB/stvZBSB und die FF Uni Graz ausgesprochen. Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1 (schwerbrennbar), Q1 (schwachqualmend) und Tr1 (nichttropfend) nach ÖNORM B 3800-1 entsprechen. Bei allen Veranstaltungen herrscht striktes Rauchverbot. Die Verwendung von Gasgrill bzw. Gaskochgeräten in geschlossenen Räumen ist untersagt. Das Verwenden von Grillern oder Grillern ähnlichen Geräten im Freibereich ist nur unter Einhaltung von entsprechenden Sicherheitsauflagen zulässig. Die Verwendung von Kerzen oder ähnlichen Stildekorationen/Beleuchtungen ist zulässig, wenn entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Genehmigung der Durchführung von Veranstaltungen ist gebunden an die Einhaltung der Brandschutzordnung. Bei der Abhaltung von Veranstaltungen im Bereich der Karl-Franzens-Universität Graz ist den Weisungen aller mit dem Brandschutz Beauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit Folge zu leisten.
- (19) Dachböden sind von sämtlichen Gegenständen freizuhalten.
- (20) Privat mitgebrachte elektrische Geräte mit einer Leistungsaufnahme von über 1,5KW, bedürfen für ihren einmaligen oder dauerhaften Betrieb der Abnahme und Genehmigung durch eine dafür befugte Person.

§ 8 Verhalten im Brandfall

- (1) Gebotenes Verhalten:
K = Keine Panik (Panik vermeiden)
A = Alarmieren
R = Retten
L = Löschen
- (2) Bei Wahrnehmung eines Räumungsalarms (Alarmzeichen):
- a. elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in den jeweiligen Räumen abstellen, Behälterventile schließen;
 - b. das betroffene Universitätsgebäude auf den dafür gekennzeichneten Fluchtwegen verlassen;
 - c. falls ein Verlassen eines Universitätsgebäudes nicht möglich ist:
 - im jeweiligen Arbeitsraum verbleiben;
 - Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen,
 - sich den Einsatzkräften bemerkbar machen;
 - Türen des Brandraumes schließen;
 - Stiegenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen;

- Aufzüge nicht benutzen;
 - Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen;
- d. bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
- eigene Sicherheit beachten
 - Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
 - Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Absperren der Gaszufuhr löschen
 - leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
 - für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

§ 9 Maßnahmen nach dem Brand

- (1) Das betroffene Gebäude ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr zu betreten.
- (2) Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr und/oder den Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- (3) Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen sind erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anzubringen.

§ 10 Unterweisung aller Angehörigen gem. § 94 Abs 1 Z 4-5 UG

- (1) Alle ersteintretenden allgemeinen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und Lehrbeauftragte sind mündlich von den jeweils zuständigen Dienst- und Fachaufsichten, bzw. in Absprache mit der jeweiligen zuständigen Organisationseinheit/Subeinheit, durch die/den ZBSB, in das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.
- (2) Eine wiederholende Unterweisung erfolgt über die Absolvierung im Rahmen einer elektronischen Unterweisung.
- (3) Die Absolvierung der Erstunterweisung und der laufenden Unterweisungen ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Karl-Franzens-Universität Graz verpflichtend. Die Kontrolle der Einhaltung der absolvierten Unterweisungen fällt unter die Approbationsbefugnis.
- (4) Die/der ZBSB hat jährlich mit Unterstützung der FF Uni Graz zumindest eine Brandschutz- oder Katastrophenübung in je einem ausgesuchten Objekt pro Jahr durchzuführen. Die Übung findet bei Vollnutzung der Objekte statt. Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voranzugehen.

Brandschutzordnung der Karl-Franzens-Universität Graz

TEIL III BRANDSCHUTZ EVAKUIERUNGSORDNUNG der Universität Graz

Verhalten bei Evakuierung

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutze des Lebens bei plötzlich eintretenden Unglücksfällen (Feuer, Explosion, Bedrohungen uä.) sind gesamte Objekte oder Teilbereiche eines Objektes zu evakuieren.

Bei Alarmauslösung - entweder durch einen Sirenenton und/oder eine mündliche Durchsage - ist der Arbeitsplatz sofort zu verlassen und Panik zu vermeiden. Den Anweisungen interner oder externer Einsatzkräfte vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten und es sind die im Campusgelände bezeichneten Evakuierungssammelplätze aufzusuchen.

Nur die Einsatzkräfte am Sammelplatz können die Evakuierungsmaßnahme aufheben. Eventuell durchgeführte Übungen sind dem Ernstfall gleichgestellt. Die organisatorische Abwicklung einer Evakuierung obliegt der/dem Zentralen Brandschutzbeauftragten und/oder der/dem jeweiligen Einsatzleiterin/er der Freiwilligen Feuerwehr der Uni Graz oder einer Einsatzorganisation.

EVAKUIERUNGSABLAUF / VERHALTENSREGELN:

- Stellen Sie die Arbeitsgeräte (Maschinen) ab
- Informieren Sie Ihre Kolleginnen, Kollegen, Studierende (besonders Fremdsprachige) und auch ortsfremde Personen
- Kontrollieren Sie mit, ob alle Ihre MitarbeiterInnen das Gebäude auch verlassen
- Schließen Sie Fenster und Türen
- Benutzen Sie keine Aufzüge
- Benutzen Sie den Ihrem Arbeitsplatz am nächsten liegenden Ausgang, die Notausgänge sind besonders gekennzeichnet
- Lassen Sie verunglückte Personen niemals alleine, sondern retten Sie diese bzw. leiten Sie entsprechende Maßnahmen ein
- Verlassen Sie den vorgegebenen Sammelplatz keinesfalls ohne Aufforderung
- Vermeiden Sie Gleichgültigkeit und nehmen Sie die Anweisungen ernst

Der Rektor
Riedler